

Wie verhalte ich mich richtig bei der Waffenaufbewahrungskontrolle?

Nach der aktuellen Rechtslage muß der Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition der zuständigen Waffenrechtsbehörde die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung nachweisen.

Als Besitzer gilt nicht nur der Eigentümer der Waffen, die auf seiner Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragen sind, sondern auch derjenige, der Waffen für einen anderen bei sich verwahrt. Eine solche Verwahrung sollte sicherheitshalber durch eine Bescheinigung des Ausleihers bestätigt sein.

Der zuständigen Waffenrechtsbehörde ist grundsätzlich **nur** vom Waffenbesitzer Zutritt und nur zu den Räumlichkeiten der Waffen- bzw. Munitionsaufbewahrung zu gewähren. Dabei muß es den Vertretern der Behörde ermöglicht werden, den Waffenbestand mit der WBK abzugleichen. Dazu ist es nützlich die waffenrechtlichen Erlaubnisse (WBK, Munitionserwerbserlaubnis) sowie die Zertifizierung bzw. Einstufung des Waffenschrankes griffbereit zu haben.

Wenn es dann an der Tür läutet, sollten folgende Regeln beachtet werden:

1. Ruhe bewahren und immer höflich bleiben. Wer die Aufbewahrungsregelungen befolgt, hat nichts zu befürchten.
2. Die Behördenmitarbeiter müssen sich durch ihren Personal- und Dienstausweis ausweisen. Deren Daten sollten notiert werden.
3. In der Regel kommen die Kontrolleure nicht alleine. Auch der Waffenbesitzer hat das Recht vertrauenswürdige Zeugen hinzuzuziehen. Bitten Sie notfalls die Beamten etwas zu warten.
4. Die Kontrollen dürfen nicht zu Unzeiten, wie Sonn- und Feiertage oder zur Nachtzeit erfolgen.
5. Ist der Waffenbesitzer nicht zu Hause, sollten die Beamten gebeten werden zu einem anderen Zeitpunkt wieder zu kommen. da nur er Zugriff auf die Waffen hat.
Unberechtigte Personen dürfen keinen Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen bzw. Munition haben!
6. Auch kann eine Nachschau zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt werden. Dies sollte man jedoch nur dann tun, wenn man gute Gründe (z.B. einen Arztbesuch oder auf dem Weg zur Arbeit ist) hat. Bei einer unbegründeten Weigerung muß mit einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis gerechnet werden.
7. Kontrolliert werden darf nur der Aufbewahrungsort (in der Regel der Waffenschrank) von erlaubnispflichtigen Waffen. Luftdrucksportgeräte werden hierbei nicht erfasst. Wohnräume, Schränke, Schubladen etc. dürfen nicht durchsucht werden, hierfür wäre ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erforderlich.
Eine normale Nachschau kann jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände in eine Durchsuchung umschlagen, die dazu berechtigt auch weitere Räume der Wohnung zu betreten.
8. Sollte es wider Erwarten zu Unstimmigkeiten bei der Überprüfung geben, ist es besser keine weiteren Angaben zu machen und anwaltlichen Rat hinzu zuziehen.
9. Über die Kontrolle sollte auf jeden Fall ein schriftlicher Vermerk angefertigt und zu den Akten gelegt werden.

Eine Waffenaufbewahrungskontrolle findet in der Regel erst dann statt, wenn der Waffenbesitzer trotz mehrfacher Aufforderung keinen Nachweis über eine sichere Aufbewahrung seiner erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition liefert. Eine schriftliche Anfrage der Behörden sollte also niemals unbeantwortet bleiben, da man damit seine waffenrechtlichen Erlaubnisse aufs Spiel setzt.

Wer seine erlaubnispflichtigen Waffen und Munition ordnungsgemäß aufbewahrt braucht sich keine Sorgen zu machen.

Zur weiteren Information hat der DSB schon vor geraumer Zeit ein Merkblatt herausgegeben. Dieses kann man hier aufrufen.